

Benutzungsordnung



für das Schul- und Kindergartengelände einschließlich der Gemeindehalle, des Bolzplatzes und der Schulsportanlage sowie der angrenzenden Verkehrsflächen (Flst.Nr. 3184).

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 01.12.2015, hat der Gemeinderat am 21.04.2016 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem in § 2 festgelegten Gelände regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, des Kindergartens, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung findet Anwendung für das Schul- und Kindergartengelände einschließlich der Gemeindehalle, des Bolzplatzes und der Schulsportanlage sowie der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen (Flst.Nr. 3184). Ausgenommen hiervon sind die gekennzeichneten Wohnmobilstellflächen auf dem unteren Hallenparkplatz.

§ 3

Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Das Schul- und Kindergartengelände einschließlich der Gemeindehalle, des Bolzplatzes, der Schulsportanlage (Sportflächen) sowie der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lottstetten.
- (2) Das Schul- und Kindergartengelände einschließlich der Sportflächen und der angrenzenden Grünflächen dienen dem Aufenthalt der Schüler/innen und Lehrer/innen sowie der Kindergartenkinder und Erzieher/innen während des Schul- und Kindergartenbetriebes.
Außerhalb des Schul- und Kindergartenbetriebs dient das Schul- und Kindergartengelände einschließlich der Sportflächen und der angrenzenden Grünflächen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (3) Die Verkehrsflächen und die darauf vorgesehene Buswendeplatte dienen der Allgemeinheit zum Wenden von Bussen und Kraftfahrzeugen und zum Parken von Personenkraftwagen.
- (4) Das Gelände der Mehrzweckhalle dient Lehrern und Schülern wie auch Kindergartenkindern und Erzieher/innen während des Schul- und Kindergartenbetriebs sowie Benutzern und Besuchern der Gemeindehalle zum Betreten und Verlassen der Gemeindehalle.

- (5) Lage und Ausmaß der Plätze sind im Lageplan, welcher Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, dargestellt. Der Lageplan kann zusätzlich beim Hauptamt der Gemeindeverwaltung Lottstetten durch jede Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (6) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Schul- und Kindergartengeländes einschließlich Sportflächen und der angrenzenden Grünflächen ist außerhalb des Schul- und Kindergartenbetriebs zu den in § 3 Abs. 2 genannten Zwecken allen Besuchern in gleichem Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen zu den in § 3 Abs. 3 genannten Zwecken ist allen Besuchern in gleichem Maße gestattet.
- (3) Die Benutzung des Geländes der Gemeindehalle zu den in § 3 Abs. 4 genannten Zwecken ist allen Benutzern der Mehrzweckhalle in gleichem Maße gestattet.
- (4) Einzelnen Personen kann die Benutzung der in § 3 Abs. 1 genannten öffentlichen Flächen oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie eine Fläche ohne Zustimmung der Gemeinde ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungszeiten (§ 5) oder die Benutzungsregeln (§ 6) verstoßen.

§ 5 Benutzungszeiten

Das Schul- und Kindergartengelände einschließlich der Schulsportanlage, des Bolzplatzes und der angrenzenden Grünflächen darf

Während der Schulzeit

Montag bis Freitag:	16.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag:	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während den Schulferien

Montag bis Samstag:	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

benutzt werden.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt und der Benutzung der unter § 3 Abs. 1 genannten Flächen, sind unzumutbare Störungen, Belästigungen, Gefährdungen und Schädigungen anderer Personen zu vermeiden.
- (2) Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Flächen und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Sie dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
- (4) Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind für die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Flächen untersagt. Ebenso ist es nicht zulässig sich dort in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten. Von dem Alkoholverbot ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder die Zustimmung der Gemeinde erteilt wurde.
- (5) Das Rauchen ist auf den in § 3 Abs. 1 genannten Flächen, mit Ausnahme der Verkehrsflächen, untersagt.
- (6) Das Übernachten und das Lagern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen o.ä., die Verrichtung der Notdurft sowie das Ausspucken auf den Boden sind unzulässig.
- (7) Das ungenehmigte Betreten oder Befahren des Schul- und Kindergartengeländes einschließlich der Schulsporanlage, des Bolzplatzes und der angrenzenden Grünflächen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet.
- (8) Gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, sowie jegliche Art von Waffen, Feuerwerkskörpern, Sprengsätzen und offenes Feuer sind verboten.
- (9) Auf die in § 3 Abs. 1 genannten Flächen dürfen, mit Ausnahme der Verkehrsflächen, keine Tiere mitgenommen werden.
Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- (10) Jegliche gewerbliche Tätigkeit sowie das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sind untersagt.
- (11) Für die Sportflächen gelten ergänzend folgende Regelungen:
 - Es ist verboten, sich in die Netze und Zäune zu hängen.
 - Es ist verboten, Essen und Getränke auf die Spielfläche mitzubringen.
 - Nicht unmittelbar am Spiel beteiligte Personen dürfen sich nicht auf dem Spielfeld aufhalten. Die Benutzer sollen untereinander Rücksicht nehmen.
 - Das Mitbringen oder Benutzen von Skateboards ist nicht gestattet.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Lottstetten übt auf den in § 3 Abs. 1 genannten Flächen das Hausrecht aus. Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen oder der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen oder der Polizei nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der in § 3 Abs. 1 genannten Flächen untersagt werden.

§ 8 Schadensersatzansprüche der Gemeinde

Wer die in § 3 Abs. 1 genannten Flächen oder ihre Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Lottstetten gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung der in § 3 Abs. 1 genannten Flächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Lottstetten haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten oder,
 - durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Lottstetten übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen oder
 - die Sicherheit von mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Auf den in § 3 Abs. 1 genannten Flächen erfolgt nur eingeschränkter Winterdienst.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer als Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 6 die in § 3 Abs. 1 genannten Plätze ohne Genehmigung der Gemeinde abweichend von der Zweckbestimmung benutzt.
 2. einem nach § 4 Abs. 4 ausgesprochenen Benutzungsverbot zuwiderhandelt.
 3. § 5 die unter § 3 Abs. 2 genannten Plätze über die in § 5 genannten Benutzungszeiten hinaus benutzt.

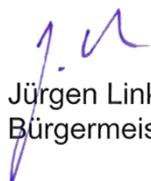
4. § 6 Abs. 1 andere Personen in unzumutbarer Weise stört, belästigt, gefährdet oder beschädigt,
 5. § 6 Abs. 2 in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht.
 6. § 6 Abs. 3 die in § 3 Abs. 1 genannten Flächen und ihre Einrichtungen nicht pfleglich und schonend benutzt, sie beschädigt oder verunreinigt oder angefallenen Müll oder Gläser, Glasflaschen und Scherben hinterlässt.
 7. § 6 Abs. 4 alkoholhaltige Getränke außerhalb genehmigter Freischankflächen mitführt oder genießt oder sich auf den in § 3 Abs. 1 genannten Flächen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.
 8. § 6 Abs. 5 auf genannten Flächen raucht.
 9. § 6 Abs. 6 auf den genannten Flächen übernachtet, lagert, Zelte, Wohnwagen o. ä. aufstellt, die Notdurft verrichtet oder auf den Boden spuckt.
 10. § 6 Abs. 7 die genannten Flächen ungenehmigt mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art betritt oder befährt.
 11. § 6 Abs. 8 gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen sowie Waffen, Feuerwerkskörper, Sprengsätze mitführt oder ein offenes Feuer entfacht.
 12. § 6 Abs. 9 Tiere mitnimmt.
 13. § 6 Abs. 11
 - sich in Netze oder Zäune hängt sowie Essen und Getränke auf die Spielfläche mitbringt.
 - Skateboards benutzt oder mitbringt.
 14. einem nach § 7 Abs. 2 ausgesprochenen Benutzungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.04.2015 tritt mit selbem Datum außer Kraft.
- (2) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Lottstetten bleiben unberührt.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Lottstetten, den 29.04.2016




Jürgen Link
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

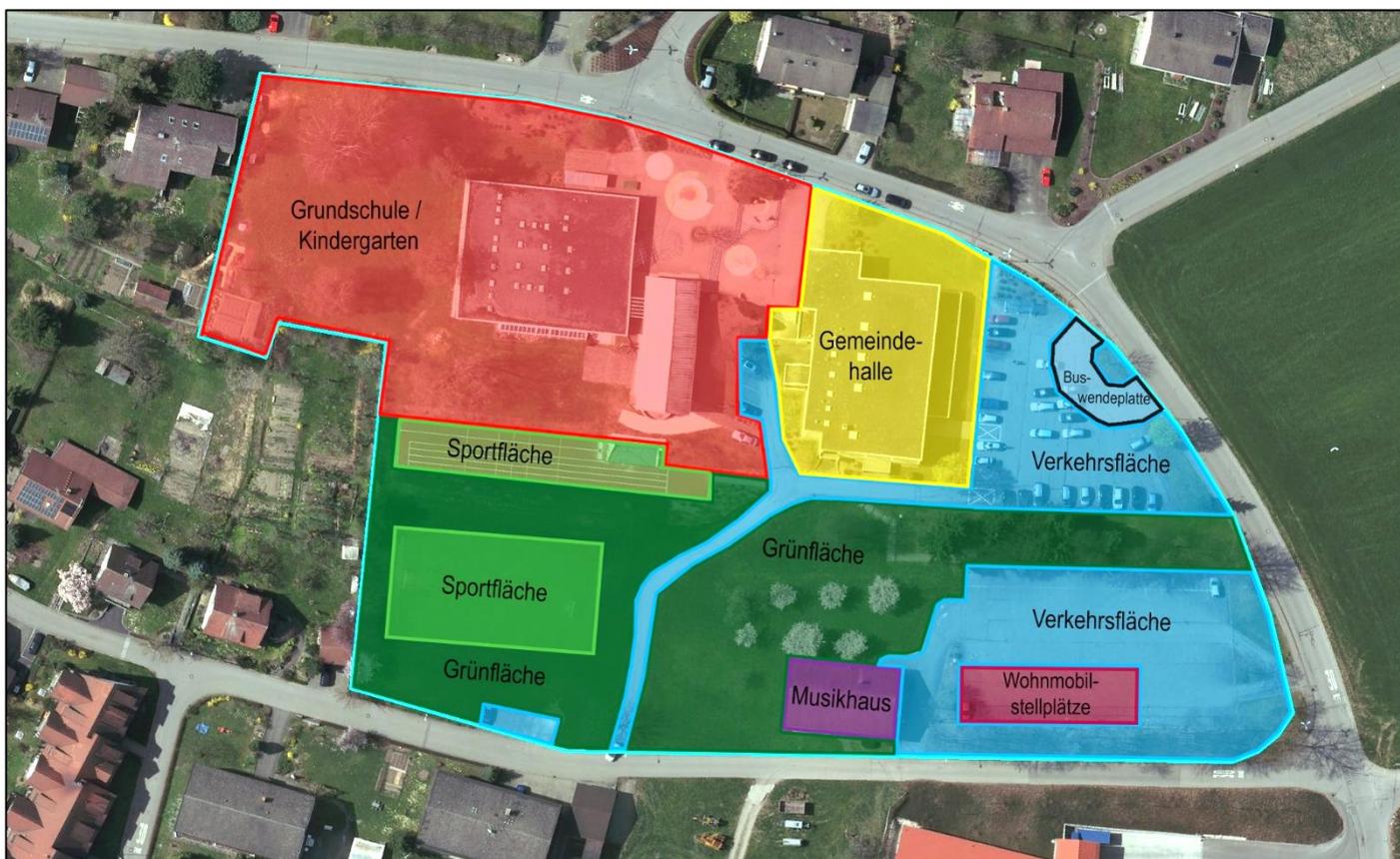
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 29.04.2016

Gemeinde Lottstetten



J. Link
Jürgen Link
Bürgermeister



Wichtiger Hinweis! Dieser Plan stellt keinen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster dar. Die Gemeinde Lottstetten übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Erstellt für Maßstab 1:1.000
0 60 m
Erstellungsdatum 12.04.2016
Ersteller Lottstetten_ALB



Gemeinde Lottstetten

Gemeindeverwaltung Lottstetten
Rathausplatz 1
79807 Lottstetten
Tel.: 07745 / 9201-0 Fax: 07745 / 9201-90

